

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 206/11 B

L 3 AS 345/11 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 175/10 (SG Trier)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit - Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 25. und 26. August 2011 - L 3 AS 345/11 B - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen die vorbezeichneten Beschlüsse
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab März 2010. Das Sozialgericht (SG) Trier hat den Antrag des Klägers, ihm für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren, durch Beschluss vom 17.3.2011 abgelehnt. Die Klage hat es durch Urteil vom selben Tage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG vom 17.3.2011 mit Beschluss vom 26.8.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Im Berufungsverfahren L 3 AS 148/11 hat das LSG Rheinland-Pfalz dem Bevollmächtigten R die weitere Vertretung des Klägers durch Beschluss vom 25.8.2011 - L 3 AS 345/11 B - untersagt und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 73 Abs 3 Satz 3 SGG). Der Kläger hat gegen diese Beschlüsse mit am 26.9.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 25.9.2011 "Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Sie sind nicht statthaft. Gegen die Entscheidungen des LSG ist nach § 73 Abs 3 bzw § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerden sind daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

